

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/1241/2022

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Hauptsatzung (Durchführung Sitzungen in Form von Videokonferenzen/ ohne persönliche Anwesenheit)

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	02.02.2022	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat möge die beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschließen

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☐ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☒ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein ☒ ja ☐		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Über die Notwendigkeit, rechtliche Voraussetzungen etc. wurde bereits mehrfach im Gremium informiert und diskutiert.

Seit 2021 ist eine Hauptsatzungsregelung erforderlich - die aber nicht zwingend ist, da auch andere Möglichkeiten ohne Präsenz einer Beschlussfassung für Gemeinderäte/Gremien bestehen.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dez. 2020 war keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Seit 1.1.2021 müssen diese Sitzungen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format sonst nicht möglich. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommen kann; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Gemeinde Karlsbad und ihre Gremien sollten aufgrund der technischen Möglichkeiten die zur Verfügung stehen, und als grundsätzliche Option, auch für Besprechungen die nicht das Gemeinderatsgremium im Ganzen betreffen (z.B. Ältestenrat), die Möglichkeit der Videositzungen aufnehmen. Dies sollte auch unabhängig von Pandemiesituationen betrachtet werden

Die Verwaltung schlägt folgende Formulierung für die Hauptsatzungsregelung vor:

Vorschlag als eingefügter neuer

Abschnitt IX Besonderheiten zur Durchführung von Sitzungen

§ 21

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Gemeinderats und des Ältestenrats, sowie der Ortschaftsräte können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Gemeindeordnung.

Die entsprechende Änderungssatzung ist in Anlage beigelegt.

Für die Durchführung einer Videositzung sind ggf. bestimmte Geschäftsordnungsregelungen erforderlich, die der Besonderheit einer nicht körperlichen Anwesenheit der Gemeinderäte und dem Einsatz von Technik Rechnung tragen. Im Einzelnen sind solche Regelungen letztendlich auch davon abhängig, welches Konferenzsystem mit welchen Funktionen der Sitzungstechnik zum Einsatz kommt. Mit der Beratung und Beschlussfassung per reiner

Videositzungen werden neue Verfahrensweisen erprobt, so dass sich in der praktischen Anwendung auch noch die eine oder andere Fragestellung ergeben wird. Dies gilt auch für die Frage, ob und welche Geschäftsordnungsbeschlüsse des Gremiums im Einzelfall angezeigt sind (z.B. Regelung des Rederechts, zur Überprüfung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Form der Stimmabgabe, Feststellung der erforderlichen Beschlussmehrheiten). Da diese Form von Sitzungen aber nur als Notfall- und Ausnahmeregelungen gedacht sind und Erfahrungen zeigen, dass die Regelungen für Präsenzsitzungen analog anwendbar sind, sollen diese nur dann aufgenommen werden, falls sich in der Praxis eine entsprechende Notwendigkeit ergibt.

Weitere Hinweise zur Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen

Wegen Einzelheiten zur Zulässigkeit von Videositzungen und zu den Vorgaben des § 37a GemO wird auf die Hinweise des Innenministeriums vom 20. Mai 2020 verwiesen (Anhang).

Außerdem wird in diesem Zusammenhang ergänzend auf die in den Hinweisen dargelegten Möglichkeiten der Absage, Verschiebung und Reduzierung von Sitzungen allgemein, sowie auf die Ausführungen zu Notfallsitzung und Eilentscheidung hingewiesen.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Daran hat sich durch die Neuregelung in § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert. Die Regelung und Durchführung von Videositzungen dient also nicht der Vereinfachung und als regulärer Ersatz für Präsenzsitzungen, wie es bspw. bei Besprechungen o.ä. im Alltagsleben genutzt wird!

Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

a) Bei Gegenständen einfacher Art.

Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Was unter dem Begriff „Beratungsgegenstände einfacher Art“ unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu verstehen sein kann bzw. was von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden kann, führt das Innenministerium unter Ziff. III.4 der Hinweise aus. Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.

b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß

durchgeführt werden könnte.

Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Das Innenministerium empfiehlt eine vorherige Abstimmung mit dem Ältestenrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprechern (vgl. Hinweise des IM unter III.5 – Seite 13). Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen war und ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahme nach der aktuellen Corona-Verordnung nie ausgeschlossen worden

Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, waren Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde – 7-Tages-Inzidenz- Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.Ä.) zu entscheiden.

Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können – wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind -, sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden.

Auch die sog. Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.

Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z.B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit). Zum Umgang mit befangenen Gemeinderatsmitgliedern vgl. die Hinweise des Innenministeriums Nr. III.5 – Seite 15.

Allerdings dürfen in einer Videositzung **keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO** durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann (§ 37a Abs. 2 Satz 2 GemO).

Der **Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO** ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten. Nähere Ausführungen, insbesondere auch zu den Anforderungen an einen „öffentlich zugänglichen Raum“ vgl. Hinweise des Innenministeriums vom 20. Mai 2020, Nr. III 5. – Seite 14). Dieser Punkt stellt eine der größeren Herausforderungen der rechtssicheren Durchführung der Sitzung dar

Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich auch kein Antragsrecht zu.

§ 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.

Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.

Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen vom 20. Mai 2020 ausgeführt, dass Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich sind. Zu den Voraussetzungen einer Hybridsitzung führt das Innenministerium weiter aus: „Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO bzw. § 32a Absatz 1 Satz 2 oder 3 LKrO zulässig ist, der Bürgermeister [...] eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Von den Gemeinden und Landkreisen sind auch bei dieser Sitzungsform in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.“

Nicht erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z. B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten).

Wird dies gleichwohl in einigen Kommunen praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder aber nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.“

Es wird vorgeschlagen, die entsprechende Formulierung gemäß der Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Vollständigkeit halber aufzunehmen. Die Erfahrungen in anderen Kommunen, dem Kreistag und seinen Ausschüssen etc. haben gezeigt, dass eine „rein virtuelle Sitzung“ mit Übertragung und ohne die Nutzung einer gewissen Anzahl von Gemeinderäten/Verwaltungsmitgliedern in Präsenz mit der Möglichkeit der Öffentlichkeitsteilnahme öffentlich nicht oder nur im Ausnahmefall nichtöffentlich stattgefunden hat.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

